

Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Freidenker [1908-1914]**

Band (Jahr): **21 (1913)**

Heft 19

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Aus der Schweiz.

Baselland. Wie die Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schweiz garantiert ist, zeigt uns wieder nachfolgende Korrespondenz aus dem Kanton Baselland. Ein Freidenker, der in dem genannten Kanton mehrere Jahre niedergelassen ist und nicht mehr gewillt war, Kirchensteuer im Kt. Baselland zu bezahlen, schickte der Kirchenpflege von Pratteln eine regelrechte Kirchenaustrittserklärung zu. An Stelle der Kirchenbehörde beantwortete die Gemeindebehörde die Erklärung wie folgt:

Wir bestätigen Ihnen Ihr Schreiben vom 1. d., bemerken Ihnen aber, daß das Schreiben für uns belanglos ist, da wir keine besonderen Kirchenlisten führen. (! Die Red.)

Hochachtend:

Namens des Gemeinderates:

Der Präf. J. Dürr. Der Gde. Verw.: M. Wüthrich.

Daraufhin sah sich unser Gesinnungsfreund genötigt, in einem Refkurs an die Kant. Regierung zu gelangen, nochmals mit einer Kirchenaustrittserklärung begleitet, denn — so sagte sich unser Gesinnungsfreund, auch mit Recht — die Kirche von Baselland kann nicht von der Luft leben, und unser Herrgott hat bekanntlich wenig Verständnis für solche privaten Angelegenheiten. Wenn auch, wie die Behörden sich hier gerne so schön ausdrücken, der Betrag pro Familie und per Jahr nur circa 30—40 Cts. ausmacht, so handelt es sich bei uns Freidenkern doch in der Hauptsache nicht um den Betrag, sondern um das Recht, das sich ein Staatswesen heraus nimmt, von Staats- und Gemeindesteuern zugleich auch die kirchlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Wir haben im Bundesgesetz die Glaubensfreiheit gewährleistet, der Kt. Baselland und der Bundesrat aber pfeifen darauf, und zwingt jeden Einwohner gleich welcher Konfession, — zwar nur indirekt, durch die Verschmelzung der Kirchensteuern mit den Gemeindesteuern — für Kulturzwecke Frohndienste zu leisten. Die Regierung des Kt. Baselland hat dem Beschwerdeführer auf seinen Refkurs folgenden Kulturdokument zukommen lassen:

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kt. Baselland, d. d. 26. 3. 1913.

N. N. in B. beschwert sich mit Eingabe v. 13. 3. 1913 gegen den Gemeinderat von Pratteln, weil ihm derselbe den Empfang seiner Austrittserklärung aus der protest. Landeskirche nicht schriftlich bestätigt habe. Der Gemeinderat von Pratteln beantragt Abweisung der Beschwerde. Er habe dem Beschwerdeführer sein Schreiben bestätigt, ihm dabei allerdings bemerkt, daß dasselbe belanglos sei, da keine besonderen Kirchenlisten geführt wurden. Damit sei auch die Austrittserklärung bestätigt worden.

Der Regierungsrat erwidert dem Beschwerdeführer, daß die ihm vom Gemeinderat von Pratteln erteilte Antwort sachlich richtig ist. Die Austrittserklärung ist allerdings belanglos und insbesondere steuerrechtlich ohne Bedeutung, weil im reformierten Teil des Kt. Baselland keinerlei Steuer speziell für kirchliche Zwecke erhoben wird.

Die Sprache der Regierung d. Kt. Baselland läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Die Freidenker haben also hier sich einem System zu fügen, das nur einer Bequemlichkeit der Behörden zuzuschreiben ist. Es würde den Herren natürlich zu viel Arbeit verursachen, wenn sie das Kirchengut getrennt verwalteten müßten, und sie könnten eventl. in ihren Einkünften zu kurz kommen.

Bern. Der prüde Pfarrer. Aus Laufen (Kt. Bern) wird, so unglaublich sie klingt, folgende Geschichte erzählt; sie hat sich wie der Gewährsmann des „Bund“ versichert, coram publico so zugetragen: „An der zerfallenen Ringmauer, östlich vom Rathaus, liegt still verlassen der alte Turnplatz. Einige Lehrerinnen führen mit ihren Klassen dort ihre Turnspiele auf. Da sind natürlich Ruben und Mädchen beieinander. Wer denkt denn daran, für dieses Alter (höchstens neun Jahre) die Geschlechtertrennung einzuführen? Ja doch, der römisch-katholische Pfarrer von Laufen will es. Während schritt er kürzlich durch die wohlgeordneten Reihen der Kinder auf die Lehrerin zu und herrschte sie an, ob sie es nicht empfinde, daß das gemeinsame Turnen von Knaben und Mädchen unsittlich sei. (!) Er schickte die römisch-katholischen Kinder weg. Sie blieben aber, weil sie doch wohl nicht recht wußten, was sie tun sollten. Die Lehrerin fürchtete sich nicht. Es wurde ihr leicht, sich gegenüber einem solchen taktlosen Vorgehen zu verteidigen, und aus der Verteidigung wurde der Angriff, welchen der erbotene Pfarrer nur damit zu parieren wußte, daß er mit einer Ohrfeige drohte.“

Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund

Redegewandte deutschsprechende Gesinnungs-Freunde die sich für die Herbst- und Wintertampagne 1913/14 als Referenten unser Bewegung zur Verfügung stellen wollen, werden höflich ersucht, Ihre Anmeldungen, nebst Themas und Honoraranprüche (ohne Reisekosten) an Redakteur P. F. Bonnet, Hedwigstraße 16, Zürich VII, gelangen zu lassen, wo auch jede weitere Auskunft gerne erteilt wird. **Ausländische Anmeldungen** werden ebenfalls berücksichtigt

Bundeskomitee des D.-S. F. B., Zürich.

Aarau. Freidenkerverein. Vereinslokal: Hotel Krone, 1. Stock.

Bern. Freidenkerverein. Präsident: C. Ackert, Thunstraße 86.

St. Gallen. Freidenkerverein. Diskussions- und Vereinsabende jeden ersten Dienstag im Monat, abends 8 Uhr, im Restaurant „Färberhof“. Alle Korrespondenzen sind an Franz Schulz, St. Fiden, zu richten.

Zürich. Freidenkerverein. Vereinsabende jeden zweiten Dienstag im Monat, abends 8 1/4 Uhr, im „Volkshaus“ (Klubzimmer 14), Stauffacherstraße. — Dienstag, den 14. Oktober, abends 8 Uhr: Öffentliche Versammlung mit Vortrag. (S. Tagesztg.)

Arbon, Basel, Baden, Diessenhofen, Luzern, Rorschach, Schaffhausen, Winterthur. Freidenkervereine. Sämtliche Korrespondenzen betr. eine dieser Sektionen sind zur Weiterbeförderung an die Geschäftsstelle des Deutsch-Schweizer Freidenkerbundes in Zürich zu senden.

Westschweizerischer Freidenkerbund: Vorort Lausanne. Präsident: Prof. Dr. L. Neomond, Morges; Vize-Präsident: Puchot, Lausanne; Sekretär: Ch. Piquet, Rolle; Vize-Sekretär: P. Eberhard, Lausanne; Kassierer: Pittet, Lausanne.

Federazione dei liberi pensatori ticinesi: Vorort Bellinzona. Sekretär: Silvio Bernaschino.

Interkantonale Federation der Schweizerischen Freidenkervereine. Generalsekretär: Dr. Otto Karmin, Genève.

Kartell freigesinnter Vereine der Schweiz. (Angeschlossen: Deutsch-Schweizer-Freidenkerbund; Schweiz-Monistenbund; Landesloge für Ethik und Kultur; Vereinigung Konfessionsloser für ethische Kultur, Basel; Freimaurerloge „zur aufgehenden Sonne“). Präsident: Prof. Dr. Ferd. Vetter, Bern.

Bücher-Eingänge

bei der Redaktion in Zürich. Besprechung vorbehalten, jedoch ohne Verpflichtung. Sämtl. hier erwähnte Bücher und Broschüren können durch die Geschäftsstelle bezogen werden.

Hans Kirchsteiger. Wie heißt das sechste Gebot? Roman. Hugo Bermühler Verlag, Berlin. brosch. Mk. 3.— = Frs. 3.75, eleg. geb. Mk. 4.50 = Frs. 5.65.

Dr. Konrad Göld. Kirchengenitt und Kirchenaustritt. Zur Frage der reinlichen Scheidung der Scheingläubigen von der Ehrlichgläubigen. Neuer Frankfurter Verlag, Frankfurt a. M. 1913. Preis 40 Pfg. = 50 Cts.

Andrjew Njemowjewski. Australe Geheimnisse des Christentums. Mit 70 Abbild. Neuer Frankfurter Verlag, Frankfurt a. M. 1913. Preis brosch. 3 Mk. = Frs. 3.75, geb. Mk. 4.— = Frs. 5.—

Max Werber, lib.-prot. Pfarrer. Demokratie und Militarismus. Betrachtungen über die Voraussetzungen schweiz. Militärpolitik. Heft 24/25 der „Sozialpolitik. Zeitfragen der Schweiz“, herausgegeben von Stadtrat Saul Pflüger. Verlag Buchhandlung des Schweiz. Grütlivereins, Zürich. 1913. Preis 40 Pfg. = 50 Cts.

Wilhelm Busch. Lustige Zoologie (zoologia comica). Bearbeitet und herausgegeben von Rudolf Will. 1913. Verlag Walter Fiedler, Leipzig.

Arnold Busch. Freiheit, Unsterblichkeit und Gott als Ideen der praktischen Vernunft. Verlag von Theodor Thomas, Leipzig. Preis brosch. Mk. 2.— = Frs. 2.50.

Sanjani, cand. med. L'étudiant en médecine et sa fiancée. (Nouvelle médico-philosophique). 1913. Edit. „San Libre Pensée internationale. Lausanne.

La Vérité sur le désaccord Serbo-Bulgare. 1913. Edit.

Colonie Serbe à Genève.
Freie Dichterstimmen. Reizen aus den Jahrgängen 1907 und 1908 der „Menschheitsziele“. Verlag Otto Wigand, Leipzig. Preis 40 Pfg. = 50 Cts.

Dr. med. A. Kühner. Operieren oder nicht? Eine populäre Darstellung der Entscheidung dieser Frage bei allen in Betracht kommenden Eingriffen. Verlagsbuchhandlung Alfred Michaelis, Leipzig. Preis Mk. 1.30.